

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Tel. 08106 32754

Sozialgericht München  
Richelstraße 11  
80634 München

Vaterstetten, den 20.07.2020

**Az.: S 17 KR 2046/19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Reaktion auf meine Forderung vom 13.06.2020

**Ich fordere das Sozialgericht München auf von den Vertretern der AOK Bayern, die im Verfahren S 17 KR 2046/19 im Namen der AOK Bayern schriftliche oder mündliche Äußerungen machen wollen, die Vorlage einer irgendwie gearteten Vollmacht zu verlangen, die auf eine rechtlich gültige Bevollmächtigung durch den Vorstand der AOK Bayern zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern zurück zu führen ist. Diese Vollmacht ist zu den Verfahrensakten zu nehmen und selbstverständlich mir in Kopie zur Kenntnis zu bringen.**

**Solange eine solche Kopie der Vollmacht mir nicht vorliegt, werde ich ab sofort zu schriftlichen oder mündlichen Äußerungen solcher Personen nicht mehr Stellung nehmen.**

haben Sie mir zur Kenntnisnahme ein Schreiben der AOK (Lang, Steier) vom 01.07.2020 mit einer „Bevollmächtigung“ für Frau Lang vom 05.12.2017 übersandt.

Dieses ist eine Art schlechter Witz.

- 1) Die an Frau Birgitta Lang am 05.12.2017 erteilte Vollmacht wird als „**Generalsterminvollmacht**“ bezeichnet. Weder ich als Kläger noch die AOK Bayern selbst wissen, was das sein soll. Die erteilte „Vollmacht“ ist also nichts weiter als ein leerer Spruch.

Wenn damit eine Vollmacht nach § 141 ZPO gemeint sein sollte, also die Vollmacht zu einem Gerichtstermin zu erscheinen, um bei der Aufklärung eines Sachverhaltes mit zu wirken, dann ist damit keinesfalls eine Bevollmächtigung zur rechtlichen Vertretung ausgesprochen. Im Übrigen hatte die AOK im vorgerichtlichen Verfahren und in der Klärungsphase vor einer mündlichen Verhandlung Zeit genug ihrer gesetzlichen Pflicht als öffentlich rechtliche Organisation zur Sachaufklärung nachzukommen (§ 103 SGG); z.B. zu beweisen, dass mit den Verträgen ein Versorgungsbezug vorlag, und die Ansprüche darauf durch eine Einmalzahlung abgefunden wurden.

Eine Terminvollmacht kann zwar durch die bevollmächtigte Person genutzt werden bei Gericht kundzutun: Wir lesen grundsätzlich die Widerspruchsbegründungen bzw. die Klagebegründungen des Widerspruchsführers bzw. Klägers nicht und wenn wir vom Gericht aufgefordert werden Stellung zu nehmen, dann lehnen wir das pauschal ab und verlangen die Zurückweisung der Klage. Sie kann aber nicht dazu genutzt werden vor Gericht kundzutun: Wir, die Mitarbeiter der AOK Bayern, missachteten das Recht (insbesondere den Gesetzestext von § 229 SGB V) seit 2004, deshalb steht der AOK Bayern das Gewohnheitsrecht zum Betrug im besonders schweren Fall zu (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_23060\]](#), [\[IG\\_K-SG\\_23059\]](#) Rn73 bis Rn85).

- 2) Diese „Vollmacht“ wurde am 05.12.2017 von einem Robert Schurer, Direktor der Direktion München erteilt. Ungeachtet der vollständigen Leere der „Vollmacht“ steht die Frage: hatte der Direktor (Verwaltungsdirektor?) eine vom Vorstand der AOK Bayern erteilte Generalvollmacht und, wenn Nein, umfasste seine eigene (gegenüber einer Generalvollmacht) eingeschränkte Bevollmächtigung die Vollmacht andere Personen zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern zu bevollmächtigen? Eine solche Vollmacht liegt nicht vor, also ist die Bevollmächtigung der Birgitta Lang auch aus diesem Grund nicht vorhanden.
- 3) Aus der Tatsache, dass „Generalsterminvollmacht“ eine leere Wortschöpfung ist, weiß die Birgitta Lang in ihrem Schreiben vom 01.07.2020 einen Ausweg, sie definiert es sich kurzerhand selbst: „sie ist zu Äußerungen, Stellungnahmen und Terminswahrnehmungen für die AOK Bayern, Direktion München in Widerspruchsverfahren und in erstinstanzlichen Klagen bevollmächtigt“. Und was immer sie inhaltlich auf den von ihr wahrgenommenen Termins äußert oder Stellung nimmt, es erfolgt in juristischer Vertretung der AOK Bayern.

Ich wiederhole (entschieden deutlicher als im Schreiben vom 13.06.2020), angesichts des öffentlich-rechtlichen Status der AOK Bayern als Teil der mittelbaren Staatsgewalt stellt diese **Selbstbevollmächtigung/-ermächtigung** der AOK Bayern Mitarbeiterin **Birgitta Lang** **Amtsanmaßung nach §132 StGB** dar:

**§ 132 Amtsanmaßung**

*Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

- 4) Und damit diese Selbstbevollmächtigung der Birgitta Lang einen „Anstrich von Rechtmäßigkeit“ erhält, unterschreibt das Schreiben vom 01.07.2020 eine zweite Person (Steier) aus dem Umfeld der Widerspruchsstelle der Direktion München und behauptet mal eben (in Klammern gesetzt) dass er/sie eine Generalvollmacht hätte. Wo ist jetzt die vom Vorstand der AOK Bayern erteilte Generalvollmacht an die Person Steier? Und wenn diese Person eine Generalvollmacht hätte, dann hätte sie ja auch die Vollmacht um Untervollmachten zu erteilen. Warum erteilt diese Person Steier dann der Birgitta Lang nicht die erforderliche Vollmacht, sondern bestätigt mit Unterschrift nur deren Selbstermächtigung?

Da mir dieses Theater mit den Herden von zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern (also mit gleichen Rechten wie der AOK Vorstand ausgestattet) **generalbevollmächtigten** AOK Vertretern langsam auf die Nerven geht, frage ich doch jetzt einmal, sozusagen als unterstützenden Service für das Sozialgericht München) die beiden aktuellen Mitglieder des Vorstandes der AOK Bayern (Dr. Irmgard Stippler, Stephan Abele) wem diese denn nun tatsächlich Vollmachten (Generalvollmachten oder eingeschränkte Vollmachten) zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern erteilt haben. Alle anderen sind dann unter dem § 132 StGB zu betrachten.

Es geht schließlich um **Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB)** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-KK\_2351]**, **[IG\_K-LG\_23041]** Kap. II.B) durch **die rechtlich Verantwortlichen der AOK Bayern**; da hätte ich doch gerne, dass die bei Gericht auftauchenden Personen der AOK nicht nur von ihrer Allmacht träumen, sondern auch für ihre Straftaten zur Verantwortung gezogen werden können. Die Möglichkeit sich mit einem entsprechenden ärztlichen Gutachten über schwerwiegende psychosoziale Defizite aus der Verantwortung ziehen zu können, ist da keine akzeptable Variante.

Mit freundlichen Grüßen



.....  
(Dr. Arnd Rüter)

**Anlagen** (zur Aufnahme in die Prozessakten)

- 25.07.2019 Rüter an AOK Verantwortliche\_Tatsachenfeststellung BETRUG in besonders schwerem Fall  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-KK\_2351]**)
- 30.03.2020 Tatsachenfeststellung zu den Rechtsbrüchen im Verfahren L 4 KR 568\_17 (v2) durch die Richter des Bayer. Landessozialgerichts: Vors. Richter Dürschke (4. Senat), Richterin Hentrich (4. Senat), Richterin Reich-Malter (4. Senat), Hr. Schärtl und Hr. Grundler (ehrenamtl. Richter des LSG): 39 Verfahrensmängel (SGG, ZPO), 1 Nötigung, 115 Rechtsbeugungen (= Verbrechen), 6 Verfassungsbrüche  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-LG\_23041]** Kap. II.B
- 20.07.2020 Rüter an Vorstand der AOK Bayern\_Klärung der Mitarbeiter-Vollmachten